



Brüssel, den 2. Oktober 2026
(OR. en)

13992/26
ADD 3

Interinstitutionelles Dossier:
2026/0302 (COD)

PECHE 388
CODEC 1836

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. Oktober 2026
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2026) 531 annex
Betr.:	ANHÄNGE des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES laying down management, conservation and control measures applicable in the Area of Application of the Southern Indian Ocean Fisheries Agreement (SIOFA)

Die Delegationen erhalten als Anlage das Dokument COM(2026) 531 annex.

Anl.: COM(2026) 531 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.10.2026
COM(2026) 531 final

ANNEXES 8 to 12

ANHÄNGE

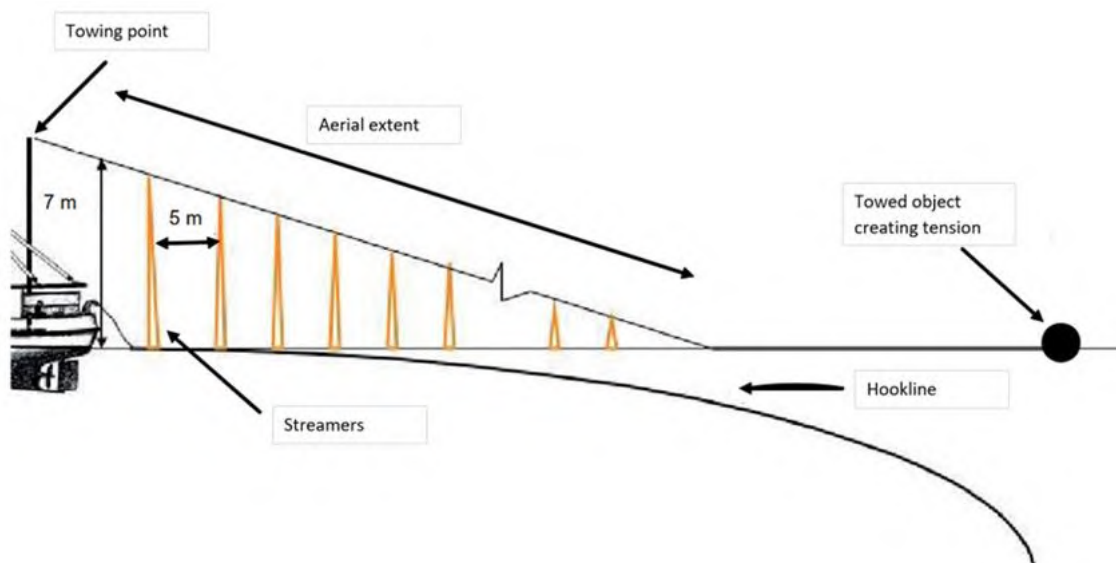
des

**Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND
DES RATES**

**laying down management, conservation and control measures applicable in the Area of
Application of the Southern Indian Ocean Fisheries Agreement (SIOFA)**

ANHANG 8

Spezifikation der Vogelscheuchleine in der Fischerei mit Grundlangleinen



1. Der Überwasserteil der Vogelscheuchleine, d. h. der Teil der Leine, an der die Scheuchbänder angebracht sind, ist der tatsächliche Abschreckungsbestandteil einer Vogelscheuchleine für Seevögel. Die Schiffe werden aufgefordert, den Überwasserteil der Vogelscheuchleine zu optimieren und sicherzustellen, dass dieser die Hakenleine so weit wie möglich hinter dem Schiff schützt, auch bei Seitenwind.
2. Die Vogelscheuchleine ist entweder auf der Backbord- oder auf der Steuerbordseite des Schiffes anzubringen.
3. Die Vogelscheuchleine muss mindestens 150 Meter lang sein und ein Objekt umfassen, das am seewärtigen Ende gezogen wird, um Spannung zu erzeugen und die Wirkung des Überwasserteils zu optimieren. Das gezogene Objekt sollte direkt hinter dem Befestigungspunkt am Schiff gehalten werden, sodass sich der Überwasserteil der Vogelscheuchleine bei Seitenwind über der Hakenleine befindet.
4. Verzweigte Scheuchbänder mit jeweils zwei Zweigen aus Kunststoffschläuchen oder -schnüren in Leuchtfarben mit einem Durchmesser von 3 Millimetern sind in Abständen von höchstens 5 Metern am Überwasserteil der Vogelscheuchleine anzubringen, wobei das erste Band 5 Meter von dem Punkt angebracht wird, an dem die Vogelscheuchleine am Schiff befestigt ist. Sofern für die Zweigbänder Schläuche verwendet werden, sollte bei deren Herstellung für den Schutz vor ultravioletter Strahlung gesorgt werden.
5. Die Länge der Scheuchbänder variiert zwischen mindestens 6,5 Metern am Heck und 1 Meter am seewärtigen Ende. Die verzweigten Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei Windstille und ruhiger See die Wasseroberfläche berühren zu können, wenn die Vogelscheuchleine vollständig ausgebreitet ist. Wirbel oder ähnliche Vorrichtungen sollten an der Vogelscheuchleine in einer Weise befestigt werden, durch die verhindert wird, dass sich die Scheuchbänder um die Vogelscheuchleine wickeln. Jedes verzweigte Scheuchband kann außerdem an dem Punkt, an dem es an der Vogelscheuchleine befestigt ist, einen Wirbel oder eine ähnliche Vorrichtung aufweisen, um das Hängenbleiben einzelner Scheuchbänder zu verhindern.
6. Für den Fall, dass eine Vogelscheuchleine verloren geht oder beschädigt wird, ist eine Ersatzleine mitzuführen und einzusetzen.

Fischereifahrzeuge zum Fischfang mit Grundlanglein mit einer Länge von ≥ 25 Metern

7. Jede Vogelscheuchleine ist an einem Punkt anzubringen, der sich mindestens 7 Meter über der Wasseroberfläche am Heck an der Stelle befindet, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.

Fischereifahrzeuge zum Fischfang mit Grundlanglein mit einer Länge von < 25 Metern

8. Die Vogelscheuchleine ist an einem Punkt anzubringen, der sich mindestens 6 Meter über der Wasseroberfläche am Heck an der Stelle befindet, an der die Hakenleine ins Wasser eintaucht.

9. Scheuchbänder können auf den ersten 15 Metern verändert werden, um ein Verwickeln zu vermeiden.

10. Der Überwasserteil der Vogelscheuchleine sollte bei einer Geschwindigkeit von mehr als 4 Knoten eine Länge von 75 Metern und bei einer Geschwindigkeit von weniger als 4 Knoten eine Länge von 50 Metern erreichen.

ANHANG 9

Spezifikation der Vogelabwehrvorrichtungen in der Fischerei mit Grundlangleinen

Die Vogelabwehrvorrichtungen müssen folgende operationelle Merkmale haben:

7. Die Vögel werden davon abgehalten, direkt in den Bereich zu fliegen, in dem die Leine eingeholt wird, und
8. Schwimmvögel werden davon abgehalten, in den Bereich zu schwimmen, in dem die Leine eingeholt wird.

ANHANG 10

Maßnahmen zur Minderung von Interaktionen von Fischereifahrzeugen zum Fischfang mit pelagischen Langleinen mit Seevögeln

Minderung	Beschreibung	Spezifikation
Ausbringen der Leinen bei Nacht mit minimaler Deckbeleuchtung	Kein Ausbringen zwischen nautischer Morgen- und Abenddämmerung. Deckbeleuchtung muss so gering wie möglich gehalten werden.	Die nautische Abend- und die nautische Morgendämmerung werden nach den Angaben für den betreffenden Breitengrad, die Ortszeit und das Datum in den Tabellen des nautischen Almanachs bestimmt. Die minimale Deckbeleuchtung darf nicht gegen die Mindeststandards für Sicherheit und Navigation verstoßen.
Vogelscheuchleinen (Tori-Leinen) gemäß den Spezifikationen in Anhang V.	Während des gesamten Ausbringens von Langleinen müssen Vogelscheuchleinen eingesetzt werden, um Vögel von der Annäherung an die Nebenleinen abzuhalten.	Für Schiffe mit einer Länge von 35 m oder mehr gilt: - Es ist mindestens eine Vogelscheuchleine einzusetzen. Soweit praktisch machbar, sollten die Schiffe bei großen Seevogelkonzentrationen bzw. großer Seevogelaktivität eine zweite Tori-Stange und Vogelscheuchleine verwenden; beide Tori-Leinen sollten gleichzeitig eingesetzt werden, eine auf jeder Seite der auszubringenden Langleine. - Der Überwasserteil der Vogelscheuchleinen muss mindestens 100 m lang sein. - Die verwendeten langen Scheuchbänder müssen lang genug sein, um bei ruhigen Bedingungen die Meeresoberfläche zu berühren. - Der Abstand zwischen den langen Scheuchbändern darf nicht mehr als 5 m betragen. Für Schiffe mit einer Länge von weniger als 35 m gilt: - Es ist mindestens eine Vogelscheuchleine einzusetzen. - Der Überwasserteil muss mindestens 75 m lang sein. - Es müssen lange und/oder kurze

Minderung	Beschreibung	Spezifikation
		(aber mindestens 1 m lange) Scheuchbänder verwendet und in folgenden Abständen angebracht werden: kurz: Abstände von nicht mehr als 2 m; lang: Abstände von nicht mehr als 5 m auf den ersten 55 m der Vogelscheuchleine. Zusätzliche Leitlinien für die Konstruktion und den Einsatz von Vogelscheuchleinen sind in Anhang V enthalten.
Beschweren der Leinen	Vor dem Ausbringen an der Mundschnur einzusetzende Gewichte	mit mehr als 45 g Gesamtgewicht bis zu 1 m vom Haken oder mit mehr als 60 g Gesamtgewicht bis zu 3,5 m vom Haken oder mit mehr als 98 g Gesamtgewicht bis zu 4 m vom Haken.

ANHANG 11

Leitlinien zur Minderung von Interaktionen von Schleppnetzfishereifahrzeugen mit Seevögeln

1. Zusätzlich zu den Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 1 sollten die Mitgliedstaaten alle Schleppnetzfishereifahrzeuge, die ihre Flagge führen und im SIOFA-Gebiet südlich von 25° S tätig sind, dazu anhalten, die folgenden Maßnahmen anzuwenden:
 - 1.1. Die Schiffe sollten nach Möglichkeit Ausbringungs- und Einholverfahren anwenden, mit denen die Zeit, in der das nicht gespannte Netz auf der Wasseroberfläche liegt, so kurz wie möglich gehalten wird. Bei Wartung der Netze sollten diese soweit möglich nicht im Wasser liegen.
 - 1.2. Netze sollten vor dem Ausbringen gereinigt werden, um Fischreste oder andere Dinge, die Seevögel anziehen könnten, zu entfernen.
 - 1.3. Fischabfälle oder Rückwürfe sollten nicht unmittelbar vor und während des Ausbringens oder Einholens von Fanggeräten ins Meer geworfen werden. Der Zeitraum des Ausbringens ist definiert als der Zeitraum vom Ausbringen des Netzes bis zum Öffnen der Schleppnetztüren, das Einholen ist der Zeitraum zwischen dem Festmachen der Schleppnetztüren am Heck und dem vollständigen Ziehen des Netzes an Deck.
 - 1.4. Die Maßnahmen zur Minderung der Interaktionen mit Seevögeln sollten nach Möglichkeit während der Fischereitätigkeiten erfolgen, um zu verhindern, dass Seevögel um das Heck des Schiffes fliegen oder mit dem Fanggerät interagieren:
 - i. werden Vogelschutzvorrichtungen verwendet, so sollten sie eingesetzt werden, bevor das Fanggerät ausgebracht wird, und so lange im Einsatz bleiben, bis das gesamte Fanggerät aus dem Wasser entfernt wurde (siehe Beispiel in Abbildung 1);
 - ii. werden Vogelscheuchleinen verwendet (siehe Beispielspezifikationen in Abbildung 2), sollten sie unmittelbar nach dem Ausbringen des Netzes eingesetzt und vor dem Einholen des Netzes eingeholt werden.
 - 1.5. Schiffe sollten Materialien für die Herstellung, den Austausch und die Reparatur von Vogelscheuchleinen mit sich führen, falls sich die Abundanz oder das Verhalten von Seevögeln ändert (Nummer 1.2).
2. Wenn ein Schiff im selben Kalenderjahr drei oder mehr Todesfälle bei bedrohten Seevögeln verursacht, sollten für dieses Schiff zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Artikel 42 Absatz 3 die folgenden Maßnahmen zur Minderung der Interaktionen mit Seevögeln hinzugefügt werden. Diese zusätzlichen Maßnahmen sollten beibehalten werden, bis die Vorfälle von den Mitgliedstaaten überprüft und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden:
 - 2.1. Unmittelbar vor oder während des Ausbringens oder Einholens von Fanggerät dürfen keine Fischabfälle oder Rückwürfe ins Meer geworfen werden. Der Zeitraum des Ausbringens ist definiert als der Zeitraum vom Ausbringen des Netzes bis zum Öffnen der Schleppnetztüren, das Einholen ist der Zeitraum zwischen dem Festmachen der Schleppnetztüren am Heck und dem vollständigen Ziehen des Netzes an Deck.
 - 2.2. Für den Fall, dass die Mortalität von Seevögeln auf Schläge der Kurrleine zurückzuführen ist, sollten unmittelbar nach dem Ausbringen Vogelscheuchleinen

mit Bändern eingesetzt und diese vor dem Einholen des Netzes wieder eingeholt werden, es sei denn, ihr Einsatz steht im Widerspruch zu den Prioritäten für die Schiffssicherheit bei schlechtem Seegang (siehe Beispielspezifikationen in Abbildung 2).

2.3. Es sollten keine Netzüberwachungskabel verwendet werden.¹ Wenn dies nicht praktikabel ist,

- i. sollte am Heck des Schiffes ein Klappblock installiert werden, um das Netzüberwachungskabel in der Nähe des Wassers zu halten und so seinen Überwasserteil zu verringern, und
- ii. sollten Vogelscheuchleinen eingesetzt und speziell positioniert werden, um Vögel während der Fischerei von Netzüberwachungskabeln fernzuhalten.

Nach Abschluss des Überprüfungsverfahrens sollten die Bestimmungen von Nummer 1 erneut angewandt werden.

Vogelabwehrvorrichtungen

1. Die genaue Konstruktion und Anordnung hängt von der Schiffsform ab.
2. Jeder Baum sollte sich mindestens vier Meter von der Schiffsseite oder vom Heck nach außen erstrecken (Abbildung 1).
3. Hängeleinen sollten an den Bäumen nicht mehr als 2 Meter voneinander entfernt befestigt werden.
4. An den Enden der Hängeleinen sollten Kunststoffkegel, Stäbe oder anderes buntes und haltbares Material so befestigt werden, dass deren unterer Rand sich bei ruhiger See nicht mehr als 50 Zentimeter über der Wasseroberfläche befindet.
5. Zwischen den Hängeleinen sollten Leinen oder Netze befestigt werden, um ein Verwickeln zu verhindern.

¹ Ein Netzüberwachungskabel (d. h. ein Netzsondenkabel oder ein elektromechanisches Kabel) ist definiert als „ein Kabel, das üblicherweise vom Schleppnetzkrane zur direkt am Netz befestigten Netzüberwachungs-ausrüstung verläuft“ (CCAMLR).



Abbildung 1: Vogelabwehrvorrichtung. Seevögel werden daran gehindert, um das Heck des Schiffes zu fliegen.

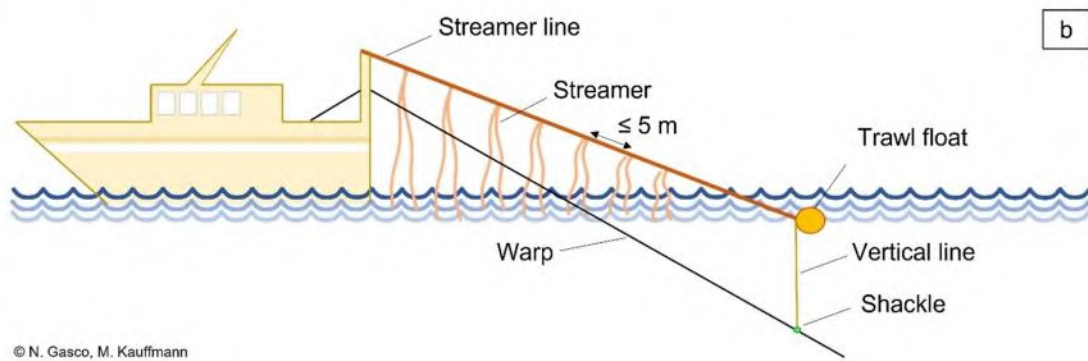
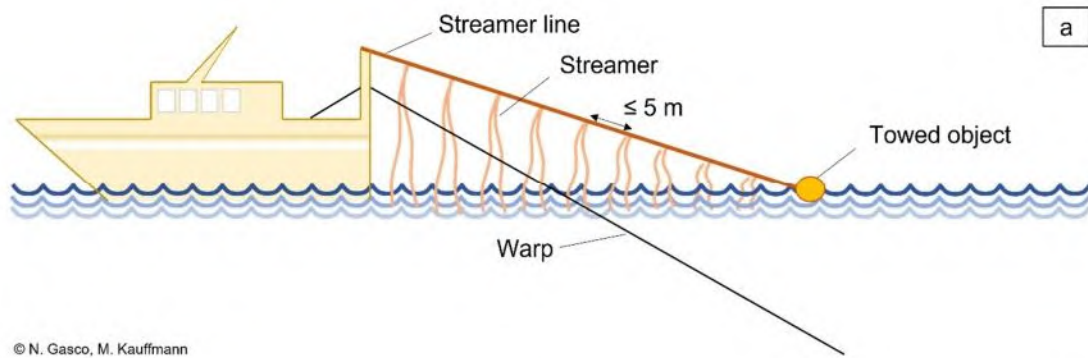


Abbildung 2: Beispiele für Vogelscheuchleinen, die entweder frei von der Kurrleine sind (a) oder über einen Schäkel mit der Kurrleine verbunden sind (b).

ANHANG 12

Datenformat für die Übermittlung der VMS-Positionsmeldungen

1. Fisheries Language for Universal Exchange (UN/FLUX)

VMS-Positionsmeldungen, die über das FÜZ der Mitgliedstaaten in UN/FLUX an das SIOFA-VMS übermittelt werden, müssen mindestens die obligatorischen Datenelemente in Tabelle 1 enthalten.

1.1. Tabelle 1: UN/FLUX-Datenelemente

Datenelement	Obligatorisch (M)/fakultativ (O)	Bemerkungen
Empfänger	M	Angabe zur Meldung – Alpha-3-Ländercode des Empfängers Anmerkung: Teil des FLUX-TL-Pakets
Absender	M	Angabe zur Meldung – Alpha-3-Ländercode des Absenders
Eindeutige Kennung der Meldung	M	UUID gemäß RFC 4122 nach Definition der IETF
Datum und Uhrzeit der Übertragung	M	Datum und Uhrzeit der Erstellung der Meldung in UTC unter Verwendung des Formats: JJJJ-MM-TT:hh:mm:ss[.000000]Z ¹
Flaggenstaat	M	Angabe zur Meldung – Flagge des Flaggenstaats, Alpha-3-Ländercode
Art der Meldung	M	Angabe zur Meldung – Art der Meldung Es sind folgende Codes zu verwenden: ENTRY: erste Positionsaufzeichnung nach Einfahrt in die Fischereizone EXIT: erste Positionsaufzeichnung nach Ausfahrt aus der

¹ JJJJ = Jahr; MM= Monat, einschließlich vorangestellter 0, wenn die Nummer des Monats kleiner als 10 ist; TT = Tag des Monats einschließlich vorangestellter 0, wenn der Tag kleiner als 10 ist; H = der Buchstabe H für den Teil der Zeitangabe; hh = Stunden des Tages, ausgedrückt mit 2 Ziffern unter Verwendung der 24-Stunden-Zählung; mm = Minuten ausgedrückt mit 2 Ziffern; ss = Sekunden ausgedrückt mit 2 Ziffern; [.000000]= wahlweise können Sekundenbruchteile angegeben werden, ohne die Klammern; Z = Zeitzone, die Z (d. h. UTC) sein muss.

		Fischereizone POS: gemeldete Positionen während des Aufenthalts in der Fischereizone MANUAL: manuell übermittelte Position
Rufzeichen	M	Angabe zum Schiff – internationales Rufzeichen des Schiffs (IRCS)
Interne Referenznummer der Vertragspartei	O	Angabe zum Schiff – eindeutige Schiffskennung der Vertragspartei
Eindeutige Schiffskennung (UVI)	O	Angabe zum Schiff – IMO-Kennnummer
Äußere Kennnummer	O	Angabe zum Schiff – am Schiff außen angebrachte Nummer
Breitengrad	M	Angabe zur Schiffsposition – Position in Graden und Dezimalgraden DD.ddd (WGS-84). Positive Koordinaten für die Positionen nördlich des Äquators; negative Koordinaten für die Positionen südlich des Äquators.
Längengrad	M	Angabe zur Schiffsposition – Position in Graden und Dezimalgraden DD.ddd (WGS-84). Positive Koordinaten östlich des Meridians von Greenwich; negative Koordinaten westlich des Meridians von Greenwich.
Kurs	M	Schiffskurs 360°-Einteilung
Geschwindigkeit	M	Geschwindigkeit des Schiffes in Knoten
Datum und Uhrzeit	M	Angabe zur Schiffsposition – Datum und Uhrzeit der Positionsaufzeichnung in UTC im Format JJJJ-MM-TT:hh:mm:ss [000000]Z²

² Siehe Fußnote 1.